

Vereinssatzung

Kleingärtnerverein Winterbergplatz e. V.

§1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Winterbergplatz e. V. und hat seinen Sitz in Dresden.
Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e.V. und ist im Amtsgericht unter Nr. VR466 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen eines Verwaltungsauftrages als Zwischenpächter gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
 - b) die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - c) die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - f) die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
 - g) die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - i) die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - h) den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft, Garten-Übernahme

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.
Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen. Die Rechte und Pflichten von aktiven und fördernden Mitgliedern sind in Paragraph 3 geregelt.
2. Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter §1 Ziffer 2 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB). Eine Ausnahme bildet die Übertragung des Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied (§40 BGB). Dabei kann ein Mitglied nur ein anderes Mitglied vertreten. Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung an.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,
 - b) die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - d) einen Antrag zur Pacht eines Kleingartens zu stellen,
 - e) am Vereinsleben durch Übernahme von Verantwortlichkeiten sowie bei Vereinsaktivitäten mitzuwirken.
3. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht:
 - a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen,
 - b) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,

- c) den Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen innerhalb der festgesetzten Frist zu erbringen. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden,
- d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- e) bei Wohnungswechsel oder Änderung der für die Mitgliedschaft erfassten persönlichen Daten innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift oder persönlicher Daten dem Vorstand mitzuteilen. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

Jedes fördernde Mitglied hat die Pflicht:

- f) diese Satzung einzuhalten,
- g) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- h) den Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.
- i) bei Wohnungswechsel oder Änderung der für die Mitgliedschaft erfassten persönlichen Daten innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift oder persönlicher Daten dem Vorstand mitzuteilen. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
 - e) mit Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 - c) mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
 - c) die Mahnung ist wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
8. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten fünf Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden mindestens vier Wochen vorher per Aushang in den Schaukästen an den Eingangstoren und am Vereinshaus bekanntgegeben. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt in gleicher Weise mit einer Frist von 14 Tagen. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.

3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Finanzprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - b) Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplans
 - c) Erledigung der eingebrachten Anträge
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Finanzprüfer, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
 - f) Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen des Vorstandes (siehe §4 Ziffer 5)
 - g) Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
 - h) Entscheidung über Festsetzung von Umlagen
 - i) Entscheidung über Änderung der Beitragsordnung
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder ist schriftlich einzuholen (§33 BGB).
5. Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen mit Mitgliedsausweis. Im Ausnahmefall kann ein nur für die Mitgliederversammlung gültiger Ersatzausweis ausgestellt werden. Auf Verlangen von mindestens 25% der abgegebenen Stimmen muss verdeckt abgestimmt werden.
6. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen dem Vorstand bis 15. Januar des laufenden Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Anträge bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen und Enthaltungen festzuhalten.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
9. Vertreter des Stadtverbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Ein Stimmrecht haben diese Vertreter in den Mitgliederversammlungen nicht.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) GartenfachberaterWählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
Sie sind allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen. Diese Beauftragung muss befristet und für einen konkret bezeichneten Zweck erfolgen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse;
 - c) die Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
 - d) Er setzt die Höhe der Verwaltungskostenumlage und die Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit fest.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
7. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung (§ 27 Satz 2 BGB).
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

9. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches Verhalten nachzuweisen ist.

§7 Datenschutz

Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet und speichert, erfüllt er die dafür geltenden Gesetze.

§8 Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten werden in der Beitragsordnung geregelt. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 250 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
5. Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen bis zu einer Höhe von 180 € verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Sicherheitsleistungen sind auf einem separaten insolvenzgeschützten Konto anzulegen.
6. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Finanzprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Finanzprüfer.
2. Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Finanzprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen, u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins dem Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
3. Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§12 Schlussbestimmungen

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

2. Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung in Kraft. Sie wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtnervereins Winterbergplatz e. V. am 23. August 2020 beschlossen. Die Jahreshauptversammlung musste wegen der Corona-Pandemie verschoben werden.
4. Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
5. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

§13 Unwirksamkeiten, Vertragslücken

1. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.
2. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.

Dresden, den 23. August 2020

Rone N. Jarjees
(Vorsitzender)